

Dienstvereinbarung über die Nutzung des Internets im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main (ERV) vom 01.05.2016

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Diese Dienstvereinbarung regelt die Grundsätze für den Zugang und die Nutzung der Internetdienste im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main (ERV).

§ 2 Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden zu sichern und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

§ 3 Nutzung

- (1) Der Internetzugang steht den Mitarbeitenden als Arbeitsmittel im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Verfügung und dient insbesondere der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung von höherer Effizienz, der Beschleunigung der Informationsbeschaffung und der Arbeitsprozesse.
- (2) Die private Nutzung ist zulässig, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung sowie die Verfügbarkeit des IT-Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden und durch die Nutzung keine weiteren Kosten anfallen. Privater e-Mail-Verkehr darf nur über die privaten Web-Mail-Dienste abgewickelt werden. Das Abrufen von kostenpflichtigen Informationen oder Inhalten für den Privatgebrauch ist unzulässig. Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen keine gewerblichen oder nebenberuflichen Zwecke verfolgt werden.
- (3) Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Die Protokollierung und Kontrolle gem. § 5 dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf den Bereich der privaten Nutzung des Internetzugangs.
- (4) Die Mitarbeitenden erklären durch die private Nutzung des Internetzugangs ihre Einwilligung in die Protokollierung und Kontrolle gem. § 5 dieser Vereinbarung für den Bereich der privaten Nutzung.
- (5) Die Dienststellenleitung behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung die private Nutzung des Internetzugangs im Einzelfall zu untersagen.

§ 4 Verhaltensgrundsätze

- (1) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Internets, die geeignet ist, den Interessen des ERV oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit des Dienstnetzes zu beeinträchtigen oder welche gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Dies gilt vor allem für
 - das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
 - das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Äußerungen oder Abbildungen,

- das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten betreffend Mobbing oder Bossing,
 - die Nutzung von Onlinespieleplattformen,
 - die Verwendung der dienstlichen e-Mailadresse für private Zwecke,
 - die private Nutzung von sozialen Netzwerken sowie von Messengerdiensten.
- (2) Für die Sicherheit der Anmeldedaten im Rahmen der privaten Nutzung wird keine Haftung übernommen.
- (3) Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung werden regelmäßige nicht personenbezogene Stichproben durch das Sachgebiet EDV / den beauftragten EDV-Dienstleister in der Protokolldatei durchgeführt (vgl. § 5 Abs. 3 sowie Abs. 5). Ergänzend wird eine Übersicht über das jeweilige Gesamtvolumen des ein- und ausgehenden Datenverkehrs erstellt.
- (4) Der ERV behält sich vor, den Internetzugang entsprechend der Verhaltensgrundsätze dieser Dienstvereinbarung zu beschränken. Steht die Beschränkung der Aufgabenerfüllung entgegen, kann auf begründeten Antrag an den Dienstvorgesetzten eine Ausnahme genehmigt werden.

§ 5 Protokollierung, Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Die Verkehrsdaten für den Internetzugang werden mit Angaben von
- Datum / Uhrzeit,
 - Adressen von Absender und Empfänger (z.B. IP-Adressen),
 - Benutzeridentifikation (z.B. bei der Verwendung eines Proxy-Servers),
 - der aufgerufenen Website und
 - übertragenen Datenmenge
- protokolliert.
- (2) Die bei der Nutzung des Internetzugangs anfallenden personenbezogenen Daten dürfen nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet werden. Sie unterliegen der Zweckbindung dieser Vereinbarung und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine anderweitige Nutzung unterliegt der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung gem. § 36 k) Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG).
- (3) Der Zugriff auf die Protokolldateien ist auf den Zweck der Analyse und Korrektur technischer Fehler, Gewährleistung der Systemsicherheit, Optimierung des Netzes, der statistischen Feststellung des Gesamtnutzungsvolumens sowie zur Kontrolle der Einhaltung dienst-/arbeitsrechtlicher Vorgaben beschränkt.
- (4) Die Protokolldaten werden nach drei Monaten automatisch gelöscht, soweit kein Verdachtsfall der Nichteinhaltung der Nutzungseinschränkungen gemäß der §§ 3 und 4 dieser Dienstvereinbarung vorliegt.
- (5) Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des IT-Systems sowie zur Systemsicherheit und -betreuung notwendige Protokollauswertungen dürfen nur von den zuständigen Systemadministratoren durchgeführt werden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt, sofern nicht der begründete Verdacht auf technische Sicherheitsprobleme oder Nichteinhaltung der Nutzungseinschränkungen gemäß der §§ 3 und 4 dieser Dienstvereinbarung vorliegt.

- (6) Bei Verdacht der Nichteinhaltung der Nutzungseinschränkungen gemäß der §§ 3 und 4 dieser Dienstvereinbarung ist vor Einleitung etwaiger weiterer Maßnahmen die Dienststellenleitung unverzüglich zu informieren.
- (7) Kommt die Dienststellenleitung zu dem Ergebnis, dass eine Auswertung der Protokolldateien personenbezogen notwendig ist, hat diese die Mitarbeitervertretung (MAV) vor der Auswertung zu beteiligen.
- (8) Sodann hat eine von der Dienststellenleitung benannte Person diese Auswertung in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet EDV / dem EDV-Dienstleister durchzuführen. Der / Die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz ist zu beteiligen.
- (9) Die beauftragte Person hat eine entsprechende Verpflichtungserklärung zum Datenschutz zu unterschreiben. Darüber hinaus ist diese hinsichtlich der Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hinzuweisen.
- (10) Über die Auswertung ist ein Bericht zu fertigen. Dieser ist der betroffenen Person sowie dem jeweiligen Dienstvorgesetzten auszuhändigen. Die betroffene Person ist anschließend zu hören.
- (11) Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Disziplinar- bzw. Arbeitsrechts.

§ 6 Änderungen und Erweiterungen

Geplante Änderungen und Erweiterungen an dem Protokollierungsverfahren werden der MAV und dem / der Betriebsbeauftragten für den Datenschutz mitgeteilt. Es wird dann geprüft, ob und inwieweit sie sich auf die Regelungen dieser Vereinbarung auswirken. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen zu dieser Vereinbarung können im Einvernehmen in einer ergänzenden Regelung vorgenommen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Jede/r Mitarbeitende bestätigt schriftlich die Kenntnisnahme der Dienstvereinbarung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.4.2016

Für den Vorstand

Achim Knecht
Pfarrer Dr. Achim Knecht,
Vorsitzender des Vorstandes



Für die Mitarbeitervertretung

Lydia Grimm
Lydia Grimm,
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung

Anlagen

Merkblatt Internetnutzung nebst Verpflichtungserklärung
Information zur dienstlichen E-Mailadresse

**Anlage 1 zur
Dienstvereinbarung über die Nutzung des Internets im
Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main (ERV) vom 01.05.2016**

- Merkblatt Internetnutzung -

Der ERV erlaubt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Nutzung des Internetzugangs in geringfügigem Umfang auch zu privaten Zwecken.

Jedoch unterliegt die private Nutzung des Internetzugangs einigen Regelungen, welche Sie im Einzelnen den §§ 3 und 4 der oben genannten Dienstvereinbarung entnehmen können.

Wie Sie sicherlich nachvollziehen können, muss der ERV die Einhaltung dieser Nutzungsregelungen überprüfen können. In der oben genannten Dienstvereinbarung wurde festgelegt, in welchem Umfang protokolliert wird. Die zur Protokollierung eingesetzten Verfahren unterliegen dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Dies bedeutet, dass die aufkommenden Daten so wenig wie möglich personenbezogen verarbeitet werden. Die Kontrollen der Internetnutzungsdaten werden stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle erfolgt damit nicht.

Die Kontrolle der Internetnutzungsdaten ist für den ERV datenschutzrechtlich zulässig. Da Ihnen der ERV die Möglichkeit der privaten Nutzung eröffnet, fallen auch private Internetnutzungsdaten an. Die Dienstvereinbarung regelt hierzu, dass Sie den dienstlichen Internetzugang nur privat nutzen dürfen, sofern Sie mit der Kontrolle der dabei entstehenden Internetnutzungsdaten einverstanden sind. Ansonsten ist die private Nutzung zu unterlassen. Dieses Einverständnis erklären Sie bereits mit der erstmaligen privaten Nutzung des Internets.

In Anlage finden Sie eine Erklärung, mit welcher Sie durch Ihre Unterschrift bestätigen, dass Sie die oben genannte Dienstvereinbarung nebst Anlagen zur Kenntnis genommen haben.

Anlage 2

Rücksendung bitte spätestens bis zum _____

Datum: _____

Erklärung

Hiermit bestätige ich, die Dienstvereinbarung vom 01.05.2016 zur Internetnutzung zur Kenntnis genommen zu haben.

Mir ist bekannt gemacht worden, dass das Versenden privater E-Mails über die Dienstadresse nicht mehr zulässig ist. Ich darf das Internet in maßvollen Umfang privat nutzen. Ich weiß, dass die Nutzung des Internets protokolliert und kontrolliert wird.

Dienststelle
Name der Dienststelle
Straße, PLZ, Ort

Mitarbeiterin / Mitarbeiter
Name, Vorname
Ort, Datum
Unterschrift (zur Kenntnis)

Die dienstliche E-Mailadresse

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir möchten Sie heute über die Nutzung Ihrer dienstlichen E-Mailadresse informieren.

In § 6 Abs. 2 IT-Gesetz ist geregelt, dass die Nutzung des gesamtkirchlichen E-Mail-Systems allein der dienstlichen Kommunikation dient.

Ihr dienstliches E-Mailkonto ist nicht anders zu beurteilen, wie jeder andere dienstliche Schriftverkehr auch.

Ihr Vorgesetzter kann von Ihnen jederzeit verlangen, dass Sie ihm Ihre Arbeit vorlegen. Dabei kann es sich um die in Papierform geführten Akten handeln, oder eben um E-Mails.

Hiervon besteht eine Ausnahme für Mitarbeitende der Mitarbeitervertretung (MAV), der Schwerbehindertenvertretung und Betriebsbeauftragte für den Datenschutz. Diese Bereiche unterliegen besonderen Anforderungen des Datenschutzes, die in der Sicherung der Daten zu berücksichtigen sind, um sie vor dem Zugriff Dritter zu bewahren. Die Stelle der Hilfskasse sowie des betrieblichen Eingliederungsmanagements im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main (ERV) nehmen ebenfalls Sonderstellungen ein. Dies begründet sich daraus, dass hier medizinische Sachverhalte erörtert werden, welche einem besonderen Schutz unterliegen.

Für die vorgenannten datenschutzrelevanten Bereiche werden zusätzliche funktionsbezogene E-Mailkonten eingerichtet. Die Ausnahmeregelung zur Einsichtnahme gilt ausschließlich für die funktionsbezogenen E-Mailkonten.

Soweit in den Fachbereichen des ERV Stellen mit besonderen Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten vorhanden sind, wie z.B. Seelsorge oder diakonische Beratung, müssen die jeweiligen Dienststellenleitungen unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Nutzung und Einsichtnahme regeln. Dies gilt sowohl für die elektronische Kommunikation, als auch für in Papierform geführte Akten.

Sollten Sie doch einmal eine private E-Mail auf Ihre dienstliche E-Mailadresse geschickt bekommen, antworten Sie auf diese ausschließlich über Ihre private E-Mailadresse und weisen den Absender darauf hin, dass er in Zukunft die private Adresse verwenden soll und nicht mehr die dienstliche.

Ihr Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main
Frankfurt am Main 2016